



Erbschafts- und Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 29. Dezember 2011

Sitzung Nr. 49

Beistandschaft Rutz *Anresad, geb. 07.07.1998, Wechsel Beistand

Amtsvormundin Anita Schmid ist per 31. Juli 2011 aus dem Gemeindedienst ausgetreten. Aufgrund dieses Umstandes wurde vom Gemeinderat ein neuer Amtsvormund gewählt. Gleichzeitig wurde die interne Verteilung der Mandate neu vorgenommen.

Gemäss Art. 379 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde eine geeignete Person zu wählen, wobei der bevormundeten oder verbeiständeten Person oder deren Eltern ein Vorschlagsrecht gemäss Art. 380f ZGB zusteht. Die Mutter *Marika *Raub wurde schriftlich über den Wechsel des Mandatsträgers informiert. Gleichzeitig wurde ihr die Möglichkeit gegeben, einen Vorschlag zu unterbreiten. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht.

Der neue Amtsvormund Alfred Marty, der am 1. Januar 2012 die Stelle antritt, bringt die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen mit, diese Beistandschaft zur Weiterführung zu übernehmen.

Nachdem die Verantwortlichkeit bei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall verbleibt wird auf die Erstellung eines Schlussrechenschaftsberichtes verzichtet.

Beschluss:

Weshalb wird dem Vater 1. kein Vorschlagsrecht zugestanden und 2. Jede Möglichkeit des Rekurses mittels bewusster Zustellung nach Ablauf der Rekursfrist verunmöglicht? Siehe 7 b!

1. Anita Schmid wird, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste, als Beiständin von *Anresad Rutz, geb. 07.07.1998, in 8212 Neuhausen am Rheinfall, *Ibchrstrasse 40, entlassen. Auf die Verfassung eines Schluss-Rechenschaftsberichtes wird verzichtet. Die Akten sind dem Nachfolger zu übergeben. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung der Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 454 ZGB.
2. Die Beistandschaft ist weiterzuführen. Als neuer Beistand ab 1. Januar 2012 wird ernannt:

Alfred Marty, Amtsvormund, c/o Gemeindehaus, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall.
3. Der nächste Rechenschaftsbericht ist am 31.05.2012 fällig.
4. Der Wechsel des Beistandes ist nicht zu publizieren.
5. Keine Gebühren.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, mit Ausnahme von Ziff. 2, innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kant. Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühllentalstrasse 105, 8201 Schaffhausen, gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Gegen die Ernennung des Beistandes kann in der gleichen Form innert 10 Tagen bei der Vormundschaftsbehörde Neuhausen Einsprache gemäss Art. 388 ZGB geführt werden.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

a) In vollständiger Ausfertigung an:

- Kant. Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
- *Marika *Raub, *Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Alfred Marty, Amtsvormund, c/o Gemeindehaus, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall

b) Im Dispositiv nach erlangter Rechtskraft an:

- Einwohnerkontrolle Neuhausen
- Josef Rutz, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Primarschule Neuhausen, Gemeindewiesen, 8212 Neuhausen am Rheinfall

c) Zustellung der Ernennungsurkunde nach Eintritt der Rechtskraft an:

Alfred Marty, Amtsvormund, c/o Gemeindehaus, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Zu b)

Nur bei *Anresad wurde die Schule informiert. Darf die Schule von *Marisa und *Danilo nichts erfahren?

*=Namen geändert



Für getreuen Protokollauszug:
**Erbschafts- und Vormund-
schaftsbehörde
Neuhausen am Rheinfall**

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Versand gem. Ziff. 7. a): **29. Dez. 2011**

Vom Kant. Amt für Justiz und Gemeinden genehmigt am: **03. Jan. 2012**

In Rechtskraft erwachsen am: **13. Jan. 2012**

Versand gem. Ziff. 7. b) und c) am: